

Archivordnung der Stadt Süßen

Die Stadt Süßen unterhält ein Stadtarchiv mit musealer Sammlung, das seit 1993 von Stadtarchivar Werner Runschke betreut wird. Der große ältere Schriftgutbestand der beiden Gemeinden Groß- und Kleinsüßen wurde 1970 vom ehemaligen Kreisarchivar Walter Ziegler verzeichnet; der Bestand der Gemeinde Süßen von 1933 bis 1976 wurde 2003 mit einem weiteren Repertorium für die Benutzung erschlossen und zugänglich gemacht.

Außer diesem Schriftgut gehören zum Stadtarchiv umfangreiche Sammlungen. Als kleinere archivische Sammlungen wären hier Karten, Plakate, Fotos und die Verwaltungsbibliothek zu nennen. Die größte Sammlung umfasst das geplante Museum. Hier werden historische Gegenstände zur Süßener Geschichte gesammelt und aufbewahrt.

Das Landesarchivgesetz Baden-Württemberg schreibt den Gemeinden vor, Archive zu unterhalten.

Um einerseits den Umgang innerhalb der Verwaltung mit dem Archiv zu regeln, und andererseits die Nutzung des Archivs von Seiten der Öffentlichkeit festzulegen, ist eine Archivordnung mit Gebührenordnung notwendig.

Die Archivordnung beschreibt zunächst die wichtigsten Aufgaben des Stadtarchivs, vor allem die Abgabe von Unterlagen der städtischen Verwaltung an das Archiv. Außerdem legt die Archivordnung die Zulässigkeit der Benutzung, den Umgang bei der Benutzung mit den Archivalien und die Benutzungsgebühren fest. Die Gebühren orientieren sich hierbei an der schon bestehenden Verwaltungsgebührensatzung für Süßen von 24.10.2011; die Archivgebührenordnung regelt darüber hinaus gehende spezielle archivische Nutzungen, die auch das Bildarchiv betreffen.

§ 1

Aufgaben und Stellung des Stadtarchivs

(1) Die Stadt Süßen unterhält ein Stadtarchiv, das das archiwwürdige Schriftgut von Süßen und seiner Vorgängergemeinden Groß- und Kleinsüßen umfasst.

(2) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert mit den entsprechenden Amtsdrucksachen zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen sowie allgemein nutzbar zu machen. Die städtischen Dienststellen und Eigenbetriebe sind verpflichtet, dem Archiv alle für das laufende Geschäft nicht mehr benötigten Unterlagen anzubieten. Das Stadtarchiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt Süßen bedeutsamen Dokumentationsunterlagen, unterhält eine Archivbibliothek, ein Bildarchiv und eine museale Sammlung. Es kann fremdes Archivgut aufnehmen.

(3) Das Stadtarchiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Stadt- und Heimatgeschichte.

§ 2 Benutzung des Stadtarchivs

(1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Archivordnung das Stadtarchiv benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts anderes ergibt.

(2) Als Benutzung des Stadtarchivs gelten

- a) Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal
- b) Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen Hilfsmittel
- c) Einsichtnahme in Archivgut
- d) sonstige Leistungen.

§ 3 Benutzungserlaubnis

(1) Die Benutzung des Stadtarchivs wird auf Antrag zugelassen, soweit Sperrfristen nicht entgegenstehen (§ 6 Abs.2-5, Abs.6 Satz 1 und 2 LArchG, §§ 8,10,11 BArchG gelten für das Stadtarchiv entsprechend. Archivgut darf nicht vor Ablauf von 30 Jahren seit Entstehung der Unterlagen genutzt werden. Unterliegt Archivgut den Rechtsvorschriften der Geheimhaltung, darf es frühestens 60 Jahre nach Entstehung genutzt werden. Bezieht es sich nach seiner Zweckbestimmung auf eine natürliche Person, so darf es frühestens 10 Jahre nach deren Tod genutzt werden. Kann der Todestag nicht oder nur mit nicht vertretbarem Aufwand festgestellt werden, endet die Sperrfrist 90 Jahre nach der Geburt. Die Sperrfristen gelten nicht für solche Unterlagen, die schon bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.).

(2) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen und einen Benutzungsantrag auszufüllen.

(3) Die Benutzung des Stadtarchivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit

- a) Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde
- b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen oder
- c) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde
- d) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde
- e) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.

(4) Die Benutzung des Stadtarchivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn

- a) das Wohl der Stadt Süßen verletzt werden könnte,
- b) der Antragsteller wiederholt oder schwerwiegend gegen die Archivordnung verstoßen oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
- c) der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
- d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,

e) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder Reproduktionen erreicht werden kann.

(5) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn

- a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen
- b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten
- c) der Benutzer gegen die Archivordnung verstößt oder ihm erteilte Auflagen nicht einhält
- d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

§ 4

Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten bei der Benutzung

(1) Das Archivgut kann nur in einem zur Benutzung vorgesehenen Raum unter Aufsicht eingesehen werden. Das Betreten der Magazinräume durch den Benutzer ist untersagt. Eine Ausleihe von Archivgut ist nicht vorgesehen, mit Ausnahme von § 5 Abs.4.

(2) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivguts ist es insbesondere untersagt, im Raum zu rauchen, zu essen oder zu trinken. Kameras, Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in den Benutzerraum nicht mitgenommen werden. Computer, Schreibmaschinen, Laptops, Digitalkameras und Diktiergeräte dürfen nur mit vorheriger Zustimmung verwendet werden.

§ 5

Vorlage von Archivgut

(1) Das Stadtarchiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.

(2) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand wie es vorgelegt wurde wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere

- a) Bemerkungen und Striche anzubringen,
- b) verblasste Stellen nachzuziehen,
- c) darauf zu radieren, es als Schreibunterlage zu verwenden oder Blätter herauszunehmen.

(3) Bemerkt der Benutzer Schäden am Archivgut, so hat er diese unverzüglich anzuzeigen.

(4) In Ausnahmefällen kann Archivgut an andere Archive und zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden.

§ 6

Haftung

(1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Stadtarchivs verursachten Schäden.

§ 7 Auswertung des Archivguts

(1) Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und die schutzwürdigen Interessen der Stadt Süßen, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Er hat die Stadt Süßen von Ansprüchen Dritter freizustellen. Belegstellen sind anzugeben.

§ 8 Belegexemplare

(1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs erfasst, sind die Benutzer verpflichtet, dem Archiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte.

(2) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut des Stadtarchivs Süßen, so hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Seiten anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Reproduktionen und Editionen

(1) Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikation bedürfen der Zustimmung der Stadt Süßen. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstellen verwendet werden.

(2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Stadtarchiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.

(3) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.

§ 10 Gebühren

(1) Das Stadtarchiv Süßen erhebt für die von ihm erbrachten Leistungen Gebühren und Auslagen nach dem beigefügten Gebührenverzeichnis. Für Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

(2) Die Nutzung des im Stadtarchiv Süßen aufbewahrten Archivguts durch Einsichtnahme in den Räumen des Stadtarchivs ist gebührenfrei.

(3) Auslagen für vom Nutzer beantragte oder verursachte Sonderleistungen, insbesondere für Rechnungsstellung, Verpackung, Porto bei Anfragen mit Rechnungsstellung, Wertversicherung, Einschreib- oder Eilsendungen, sind zu erstatten.

(4) Benutzungsgebühren werden grundsätzlich nicht erhoben:

1. bei Amtshilfe
2. bei Benutzern, die an Projekten für das Stadtarchiv oder für die Stadtverwaltung arbeiten

3. bei schriftlicher Auskunft, Beratung, Ermittlung von Quellen zur Benutzung sowie Betreuung für wissenschaftlich, heimatkundlich oder zur Wahrung persönlicher Rechte begründeter Nutzung

4. bei schriftlicher Auskunft, Beratung, Ermittlung von Quellen zur Benutzung sowie Betreuung für Benutzung, die im Interesse der Stadt Süßen liegt

(5) Gebühren für die Wiedergabe und Reproduktion von Archivgut können ermäßigt oder erlassen werden:

1. wenn die Benutzung im Interesse der Stadt Süßen liegt

2. bei Personen mit sozialer Berechtigung (Schüler, Studenten etc.) sowie für heimatkundliche oder wissenschaftliche Anliegen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Archivordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Marc Kersting
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis des Stadtarchivs Süßen

als Ergänzung zum Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Süßen vom 24.10.2011.

1. Schriftliche oder mündliche Auskünfte und Beratung einschließlich der dazu erforderlichen Recherche und Ermittlung von Archivalien für kommerzielle Archivnutzung
je angefangene Viertelstunde € 9,-
2. Ermäßigungen und Gebührenfreiheit
 - 2.1 Die amtliche, wissenschaftliche und heimatkundliche Benutzung des Archivs erfolgt kostenlos.
 - 2.2 Die erste halbe Stunde einer privaten und familienkundlichen Nutzung ist gebührenfrei jede weitere Viertelstunde kostet € 9,-
3. Anfertigen von Reproduktionen
 - 3.1 Fotokopien: siehe Allgemeine Verwaltungsgebühren der Stadt Süßen
 - 3.2 Reproduktion durch einen Fotografen € 11,-
plus Reproduktionskosten des Fotografen

Alle Gebühren beziehen sich auf das Recht zur einmaligen Veröffentlichung für den angegebenen Zweck. Eine erneute Veröffentlichung oder Verwendung bedarf der erneuten Regelung.